

Merkblatt

Vergütung von Hilfe- und Betreuungsleistungskosten (AHV-RentnerInnen)

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bedingungen und Voraussetzungen zur Vergütung von Hilfe- und Betreuungsleistungskosten.

Vergütet werden ausgewiesene Kosten für:

- Unterstützung bei der Haushaltsführung (zusammen mit den älteren Menschen ausgeführt, keine Ersatzleistung)
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung (Selbstsorge, Alltagsgestaltung, Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben und Beratung und Alltagskoordination)
- Entlastungsdienste
- Beratung sowie Leistungsabklärung und -koordination (im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung)
- Organisierter Mittagstisch und Mahlzeitendienst CasaGusto (exkl. Mittagessen CHF 10.00 und Nachtessen CHF 8.00 / höchstens CHF 300 pro Monat für Mittagstisch und CHF 360 pro Monat für Mahlzeitendienst / Mittagstisch und Mahlzeitendienst CHF 360.00 pro Monat)
- Hilfe und Betreuung in einem vom Kanton anerkannten Nachtheim (exkl. Mittagessen CHF 10.00 oder Nachtessen CHF 8.00)
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtstrukturen (Promobil, Rotkreuz etc.)

Es werden zusätzlich zu Spitexorganisationen oder Einzelpersonen mit einer kantonalen Spitexbewilligung folgende Leistungserbringende explizit berücksichtigt (max. Stundenlohn CHF 50 brutto):

- gemeinnützige Organisationen, die im Bereich der Altershilfe tätig sind
- gemeinnützige Entlastungsdienste
- von der Gemeinde bezeichnete Organisation

Übrige Leistungserbringer (max. Stundenlohn CHF 34 brutto):

- eine andere juristische Person
- eine Privatperson, die nicht im selben Haushalt lebt und nicht mit der Bezügerin oder dem Bezüger verwandt ist

Hilfe- und Betreuungsleistungskosten können über die Zusatzleistungen vergütet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen und Anspruch auf Zusatzleistungen haben
- Soweit nicht Leistungen anderer Versicherungen die Kosten decken.
- Wenn sie **innert 15 Monaten** seit Rechnungsstellung oder seit Kenntnis der Rechnungsstellung bei der EL-Stelle geltend gemacht werden.
- Die Leistungen müssen wirtschaftlich und zweckmässig sowie der **ermittelte Bedarf über das Bescheinigungsformular ärztlich ausgewiesen** sein.
- Die **ärztliche Bedarfsbescheinigung** muss **alle 6 Monate erneuert** und der EL-Stelle unaufgefordert eingereicht werden.

- Jährlich können **maximal** folgende Beträge für Krankheits-, Behinderungs-, Hilfe- und Betreuungskosten (Leistungen durch erwähnte Anbieter erbracht) vergütet werden:

Für zu Hause wohnende Personen:

CHF 25'000.- für Alleinstehende

CHF 50'000.- für Ehepaare/eingetragene PartnerInnen

(Diese Beträge werden erhöht, wenn die Personen zuvor eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben (Besitzstand), auf CHF 60'000 (bei mittlerer Hilflosigkeit) oder CHF 90'000 (bei schwerer Hilflosigkeit), soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV nicht gedeckt sind)

Hilfe- und Betreuungsleistungen durch juristische Person oder eine Privatperson, die nicht im selben Haushalt lebt und nicht mit der Bezügerin oder dem Bezüger verwandt ist erbracht, können jährlich **maximal** folgende Beträge vergütet werden:

Für zu Hause wohnende Person:

CHF 7'400.-

Wie erhalten Sie Ihre Hilfe- und Betreuungsleistungskosten zurückerstattet?

- Nach Begleichung der Rechnung können Sie diese **mit** dem entsprechenden **ärztlichen Bedarfsbescheinigungsformular innert 15 Monaten bei uns einreichen.**

Besteht wegen eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wird bei der Vergütung der Hilfe- und Betreuungskosten der Einnahmenüberschusses in Abzug gebracht.